

ZH_OBERGERICHT RT180096 vom 7. Juni 2018

ZH Obergericht, 2018-06-07, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_obergericht_RT180096

FR: ZH_OBERGERICHT RT180096 du 7 juin 2018

IT: ZH_OBERGERICHT RT180096 del 7 giugno 2018

Erwägungen

E. 1

a) Mit Urteil vom 8. Mai 2018 erteilte das Bezirksgericht Horgen (Vorinstanz) der Klägerin in der Betreuung Nr. ... des Betreibungsamts Thalwil- Rüslikon-Kilchberg (Zahlungsbefehl vom 26. Januar 2018) – gestützt auf einen Strafbefehl des Stadtrichters von Zürich vom 14. August 2017 – definitive Rechts- öffnung für Fr. 90.-- nebst 5% Zins seit 11. Dezember 2017, Fr. 40.-- Busse, Fr. 20.-- Mahngebühr und Fr. 33.30 Betreuungskosten sowie für Kosten und Ent- schädigung gemäss diesem Entscheid (Urk. 7 = Urk. 10). b) Hiergegen hat der Ehemann der Beklagten – behaupteterweise als Vertreter derselben – am 28. Mai 2018 fristgerecht (Urk. 8/1) Beschwerde erho- ben und stellt den Beschwerdeantrag (Urk. 9): "Aus all' diesen Gründen verletzte das Gericht der Schuldnerin das rechtliche Gehör, erteilte die Rechtsöffnung zu Unrecht und nahm eine gesetzwidrige Li- quidation der Prozesskosten vor, weshalb der Entscheid aufzuheben und die Sache an die Vorinstanz zur Heilung der Mängel zurückzuweisen ist. Dieser Beschwerde sei unverzüglich die aufschiebende Wirkung zuzuerkennen. Eventualantrag: Die ZPO sei wie folgt zu ändern: §1: Das Gericht hat immer recht. §2: Sollte sich das Gericht irren, so gilt §1." c) Die vorinstanzlichen Akten wurden beigezogen. Da sich die Beschwer- de sogleich als offensichtlich unzulässig erweist, kann auf prozessuale Weiterun- gen verzichtet werden (vgl. Art. 322 Abs. 1 ZPO).

E. 2

a) Mit dem vorliegenden Endentscheid wird das Gesuch um Ertei- lung der aufschiebenden Wirkung obsolet. b) Der Ehemann der Beklagten hat für seine Vertretungsbefugnis keine Vollmacht eingereicht. Eine fehlende Vollmachtsurkunde kann grundsätzlich in- nert einer vom Gericht anzusetzenden Nachfrist nachgereicht werden (Art. 132 Abs. 1 ZPO). Dies setzt jedoch voraus, dass die Nichteinreichung der Vollmacht auf einem Versehen beruht und nicht bewusst unterlassen wurde (BGE 142 I 10, E. 2.4.7; BGer 5D_124/2016 vom 26. September 2016, E. 2.2). Dies ist der Be- klagten und deren Ehemann bekannt, denn der zitierte Entscheid des Bundesge- richts vom 26. September 2016 betrifft eine Beschwerde von ihnen. Aufgrund die-

- 3 - ser Kenntnisse und insbesondere mit Blick darauf, dass der Ehemann der Beklag- ten sich in der Beschwerde ausdrücklich über die Heilbarkeit einer fehlenden Vollmacht aufhält (vgl. Urk. 9), kann auch im vorliegenden Fall die Nichteinrei- chung der Vollmacht kein Versehen sein. Daher ist dem Ehemann der Beklagten – wie auch ihr selbst – keine Nachfrist für die Behebung des Mangels anzusetzen, sondern es ist sogleich davon auszugehen, dass eine Gültigkeitsvoraussetzung für die Beschwerde nicht erfüllt ist. Demgemäss ist auf die Beschwerde nicht ein- zutreten.

E. 3

a) Für das Beschwerdeverfahren beträgt der Streitwert Fr. 150.--. Die zweitinstanzliche Entscheidgebühr ist in Anwendung von Art. 48 i.V.m. Art. 61 Abs. 1 GebV SchKG auf Fr. 100.-- festzusetzen. b) Die Gerichtskosten des Beschwerdeverfahrens sind in Anwendung von Art. 108 ZPO dem Ehemann der Beklagten aufzuerlegen. c) Für das Beschwerdeverfahren sind keine Parteientschädigungen zuzu- sprechen (Art. 106 Abs. 1, Art. 95 Abs. 3 ZPO). Es wird beschlossen:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.